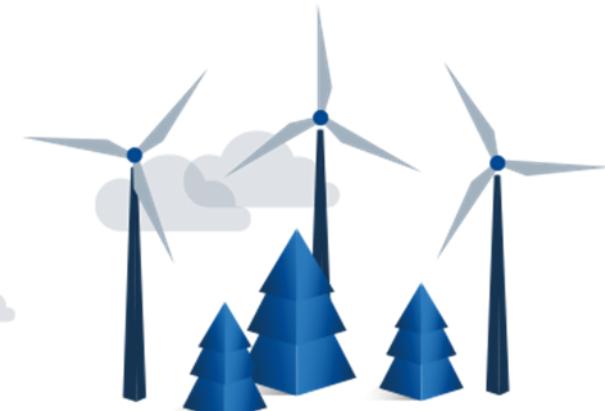


Erneuerbare Energien Hamburg Clusteragentur GmbH
Forumssitzung Finanzierung & Recht

Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien

Dr. Johannes Hilpert
Hamburg, 05. Februar 2019



STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT

– ZUKUNFTSWERKSTATT FÜR

DAS RECHT DER ENERGIEWENDE

Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- Vor sieben Jahren gegründet von 46 Stiftern, mittlerweile zahlreiche Zustifter und Spender.
- Zweck ist die Förderung von Rechtswissenschaft und guter Gesetzgebung auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts.
- Leitfrage:
„Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen?“
- Operativ tätig als außeruniversitäres Forschungsinstitut mit aktuell 16 Rechtswissenschaftlern und Teil eines interdisziplinären und europäischen Forschungsnetzwerkes.
- Finanzierung über Zuwendungen und Aufträge der öffentlichen Hand sowie Spenden.



Überblick

- Aktuelles
- Begriff
- Formen
- Motivation
- Rechtsrahmen
 - Allgemeines Energierecht
 - Spezielles Energierecht: EEG 2017
 - AGB- und Wettbewerbsrecht
 - Allgemeines Zivilrecht: Vertragsgestaltung
- Fazit

EE-PPAs: Zwei Beispiele aus dem letzten Jahr...

- ZfK-Meldung vom 03.09.2018: „*Statkraft bindet 31 Windturbinen in ein Wind-PPA ein*“
 - Beteiligte: 6 Bürgerwindparks in Niedersachsen, Statkraft als Direktvermarkter, ein „großes deutsches Industrieunternehmen“
 - Umfasst sind 31 ausgeförderte WKA mit insgesamt 46 MW
 - Laufzeiten von 3-5 Jahren
- ZfK-Meldung vom 06.09.2018: „*Greenpeace Energy: Erster PPA-Vertrag geschlossen*“
 - Beteiligte: Bürgerwindpark in Ostfriesland, Greenpeace Energy (Versorger)
 - Umfasst sind 6 ausgeförderte WKA mit insgesamt 7,8 MW
 - Laufzeit von 5 Jahren

PPA-Begriff: Ein weites Feld...

- **Begriffliche Einordnung:**
 - „power purchase agreement“
 - Übersetzung: Stromkaufvertrag, Stromliefervertrag, Strombezugsvertrag, Stromabnahmevertrag, ...?
- **Grundelemente und Qualifizierung:**
 - Jeder zivilrechtliche Vertrag, der jedenfalls individuell ausgehandelte Konditionen zum Kauf/Verkauf von Strom (bzw. zu Ausgleichszahlungen) enthält; sehr weit gefasst!
 - Im Sinne der aktuellen Diskussionen im EE-Sektor stehen bestimmte Zusatzelemente im Fokus, die ein PPA qualifizieren können, etwa:
 - Vergleichsweise lange Laufzeit (Refinanzierung, Sicherheit für Fremdkapital)
 - Nachweis bestimmter Charakteristika (Grünstrom, Regionalprodukt)
 - Direktlieferung an Letztverbraucher, etwa Unternehmen

Welche Formen von EE-PPAs sind denkbar?

- **Unterteilung nach den Beteiligten:**
 - Utility PPA: Stromverkauf an Versorger
 - Corporate PPA: Stromverkauf an letztverbrauchendes Unternehmen
 - Statt Erzeuger kann Direktvermarkter oder Aggregator das PPA schließen
 - Dienstleister können eingeschaltet werden (etwa für die Bilanzierung)
- **Unterteilung nach der Ausgestaltung:**
 - On-site (direct) PPA: ohne Netznutzung, Direktleitung, räumliche Nähe
 - Off-site (sleeved) PPA: mit Netznutzung
 - Financial (virtual, synthetic) PPA: ohne physikalisch-bilanzielle Stromlieferung, Vereinbarung von Ausgleichszahlungen
- **Unterteilung nach dem Verhältnis zur EEG-Förderung:**
 - Ohne EEG-Förderung: Ü20-Anlagen, kein Zuschlag, 0 Cent-Zuschlag, bewusster Verzicht
 - Mit EEG-Förderung: quotale Aufteilung, Gleichzeitigkeit

Welche Motivationslagen sprechen für den Abschluss eines EE-PPAs?

- Erwartungen im Hinblick auf Entwicklung der EEG-Ausschreibungsergebnisse und des Strompreises sind maßgeblich
- PPAs als Alternative zur EEG-Förderung
 - Nach Auslaufen der Förderung (Ü20)
 - Kein Zuschlag bzw. 0 Cent-Zuschlag
 - Bewusster Verzicht (Teilnahme an Ausschreibungen unattraktiv?)
- Refinanzierungsfunktion, Sicherheit für Fremdkapital
- Weitergabe der grünen oder lokalen Eigenschaft des Stromes gewünscht
- Marketing/Strategie
- ...

Rechtsrahmen für EE-PPAs

- Stiftung Umweltenergierecht möchte dazu beitragen, das Thema PPA mit EE auch in Deutschland näher zu erschließen
 - Aufhänger ist das SINTEG-Projekt „NEW 4.0“
 - Fachlicher Austausch
 - Studie zum Rechtsrahmen von EE-PPAs
- Rechtsrahmen für EE-PPAs
 - Allgemeines Energierecht
 - Spezielles Energierecht: EEG 2017
 - AGB- und Wettbewerbsrecht
 - Allgemeines Zivilrecht: Vertragsgestaltung



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



NEW 4.0
Norddeutsche EnergieWende

Einordnung von EE-PPAs in das allgemeine Energierecht

- Bei Direktlieferung von Strom an Letztverbraucher (etwa bei Corporate PPAs): zusätzliche Pflichten greifen
- Je nach Ausgestaltungsform vertragliche Regelungen zur Netznutzung sowie zur Übernahme der Bilanzkreisverantwortung erforderlich
- Gewählte Risikoverteilung: ggf. zusätzliche Versorgungsverträge neben dem PPA erforderlich
- Strompreissituation bei on-site PPAs vergleichsweise günstig (allerdings greifen keine Eigenversorgungs-Privilegien)
- Strompreissituation bei off-site und financial PPAs ohne Besonderheiten

Verhältnis von EE-PPAs zum EEG 2017 (1)

- **Vergütung**
 - Teilnahme an Ausschreibungen nicht erforderlich für Verwirklichung eines EE-Projektes (Ausnahmen bei Offshore-Wind)
 - PPAs und EEG-Vergütung schließen sich nicht gegenseitig aus, Auswirkungen aber im Bereich der Weitergabe der Grünstromeigenschaft > keine Ausstellung und Weitergabe von Herkunfts nachweisen möglich (§ 79 EEG 2017)
 - Veräußerungsform bei EE-PPAs ist die sonstige Direktvermarktung (§ 21a EEG 2017), soweit keine EEG-Förderung beansprucht wird und es sich nicht um ein on-site PPA handelt
 - Mögliche Vergütungs-Vereinbarungen in PPAs: Fixpreis, Staffelungen, Ober-/Untergrenzen, Bindungen an den Marktpreis, Neubestimmungen in gewissen Zeitabständen, Ausgleichszahlungen (financial PPA)
- **Laufzeit**
 - EEG-Vergütung endet nach 20 Jahren, keine Verlängerung möglich (Ausnahme im Bereich der Biomasse)
 - PPA: Laufzeit kann grundsätzlich individuell vereinbart werden (aber: rechtliche Grenzen zu beachten? > nächste Folie)

Lange Vertragslaufzeit als Rechtsproblem?

- Je nach Ausgestaltung wird in PPAs eine möglichst lange Vertragslaufzeit intendiert (2/3/5/10/15/20 Jahre?)
- **Ist das rechtlich problematisch?**
 - AGB-Recht (§§ 305 ff. BGB):
 - Einschlägig? > mehrmalige Nutzung desselben Vertragsdokuments, „Muster-PPAs“
 - Laufzeit-Grenze? > Orientierung an § 309 Nr. 9 BGB – nicht (wesentlich) länger als zwei Jahre? (eher nicht relevant mangels Schutzbedürftigkeit)
 - Wettbewerbsrecht: v.a. Kartellverbot (Art. 101 AEUV, § 1 GWB):
 - Einschlägig? > Wettbewerbsverfälschung aufgrund von Marktverschließungswirkung möglich, Spürbarkeit? (bei einzelnen wenigen PPAs nicht gegeben, aber sog. Bündeltheorie zu gleichartig-parallelen Vertragsbindungen)
 - Laufzeit-Grenze?
 - Übertragbarkeit der Entscheidungspraxis aus den Bereichen konventionelle Erzeugung, Gasversorgung, Wärmeversorgung etc.? > nein
 - Freistellung nach sog. Vertikal-GVO? > möglich, gilt aber nur für Verträge mit Laufzeit bis 5 Jahre (relevant im Bereich Weiterbetrieb?)
 - 15 Jahre oder mehr möglich aufgrund „berechtigtem Amortisationsinteresse“ bei Neubau einer EE-Anlage? > denkbar!

Verhältnis von EE-PPAs zum EEG 2017 (2)

- **Menge**
 - Im Rahmen der geförderten Direktvermarktung liegt es am Anlagenbetreiber/Direktvermarkter, den Strom am Markt zu verkaufen
 - In PPAs kann Liefermenge individuell vereinbart werden (vollständige Abnahme oder bestimmte Menge), Frage der Risikoverteilung
- **Netzintegration**
 - Regelungen zu Netzanschluss (§ 8 EEG 2017), Abnahmepflicht (§ 11 EEG 2017), Kapazitätserweiterungspflicht (§ 12 EEG 2017), Einspeisemanagement (§ 14 EEG 2017) und Härtefallentschädigung (§ 15 EEG 2017) gelten unabhängig von EEG-Förderung
 - EE-Strom ist also auch außerhalb der EEG-Förderung privilegiert
- **EEG-Umlage-Pflicht:**
 - Werden Erzeuger/Direktvermarkter aufgrund einer Direktlieferung von Strom an Letztverbraucher zu Versorgern, sind diese auch Adressat zur Zahlung der EEG-Umlage (§ 60 Abs. 1 S. 1 EEG 2017)
 - Weiterwälzung an PPA-Vertragspartner möglich

Bedeutung des allgemeinen Zivilrechts für die Ausgestaltung von PPAs

- Geltung des Kaufvertragsrechts (§§ 433 ff. BGB) sowie der besonderen Vorgaben für Dauerschuldverhältnisse
- Einzelvorgaben werden individuell zwischen den Parteien ausgehandelt: bringt einerseits Freiheitsgrade, birgt andererseits Risiken; zusätzliche Kosten für Rechtsberatung
- Welche Bereiche sollten in PPAs insbesondere geregelt werden?
 - Kündigungsrechte und -fristen (vorzeitige Vertragsbeendigung; auch relevant zur Absicherung gegen kartellrechtliche Eingriffe)
 - Haftungs- und Entschädigungsregelungen
 - Anpassungsklauseln
 - Salvatorische Klauseln (Teilerhaltung des Vertrages bei einzelnen nichtigen Regelungen)

Fazit

Wesentliche Erkenntnisse:

- PPA-Begriff ist an sich sehr weit und umfasst sehr unterschiedliche Gestaltungsformen – erhält Konturen erst durch bestimmte Zusatzelemente
- Vorteile im Bereich des Strompreises nur bei on-site PPAs; PPA und Eigenversorgung schließen sich gegenseitig aus
- PPA und EEG-Förderung schließen sich nicht aus, aber Auswirkungen im Bereich „Grünstromprodukt“
- Privilegien bei der Netzintegration gelten auch außerhalb der EEG-Förderung
- Lange Vertragslaufzeiten können zumindest potenziell problematisch sein

...weiterführend:

Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 12, Dezember 2018.

Die Studie kann unter folgendem Link
kostenlos heruntergeladen werden:

https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2018/12/Stiftung_Umweltenergierecht_WueStudien_12_PPAs.pdf



...vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Bleiben Sie auf dem Laufenden

- **Info | Stiftung Umweltenergierecht** informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen
- www.umweltenergierecht.de als Informationsportal

Stiftung Umweltenergierecht

SUCHE PRESSE STIFTEN UND SPENDEN STUDIUM UND PROMOTION ENGLISH

Umweltenergierecht | Projekte | Publikationen | Veranstaltungen | Über uns

Wer wir sind | Wer wir sind in unserer Arbeit vertraut

Stiftung Umweltenergierecht – die Zukunftswerkstatt für den Aufträge Rechtsrahmen der Energiewende

► Forschungsgebiet Umweltenergierecht Fabian Pause, Mitbegründer der Stiftung

Forschung für den Rechtsrahmen der Energiewende

Der Rechtsrahmen ist die entscheidende Größe für die Energiewende – ohne passende Gesetze wird die Transformation der Energieversorgung nicht gelingen. Die Stiftung Umweltenergierecht widmet sich daher in vielfältigen Forschungsprojekten aktuellen wie grundsätzlichen Fragestellungen zur Energiewende rund um die Leitfrage:

Aktuelles

Berlin, 23. Januar 2017



Dezember / 2017

Frischer Wind: Stiftung startet Forschungsprojekt „NeuPlan Wind“

Die Stiftung Umweltenergierecht intensiviert die Forschung zum Planungs- und Genehmigungsrecht für Windenergieanlagen.



Mit dem neuen Forschungsprojekt zur Windenergieanlagenplanung und -genehmigung leisten die Würzburger Rechtswissenschaftler einen Beitrag für eine vorausschauende und rechtliche Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen.

Der weitere Ausbau der Windenergieanlagen stellt gerade das Planungs- und Genehmigungsrecht vor große Herausforderungen. Viehzahl neuer und noch unbekannter Rechtsfragen ist bereit. Mit diesen offenbar sich die Rechtswissenschaften im Rahmen des kurzfristigen Forschungsprojekts „NeuPlan Wind“ „Mit uns in die Zukunft“ befasst. „Wir dazu beitragen, die Windenergieanlagen zu Ende und rechtlich zu gestalten“, schreibt Prof. Dr. Dr. h. c. Michael H. Schäfer, Leiter des Projekts.

Ausweitung auf andere Rechtsgebiete ist ebenfalls vorgesehen. „Die Rechtsfragen auf dem Gebiet der Windenergieanlagen sind nicht auf die Windenergieanlagen beschränkt, sondern auf andere Erneuerbare Energien und auf andere Rechtsgebiete wie das Bau- und das Umweltrecht.“

März / 2018

Neue Ufer: Forschung zum deutsch-französischen Umweltenergierecht

Angesichts der Bedeutung des Umweltenergierechts in Frankreich für die europäische Umweltenergierechtsentwicklung eröffnet die Stiftung Umweltenergierecht einen neuen Forschungsschwerpunkt. Angesichts der Bedeutung des Umweltenergierechts in Frankreich für die europäische Umweltenergierechtsentwicklung eröffnet die Stiftung Umweltenergierecht einen neuen Forschungsschwerpunkt.



Die Einigung über die strategischen Ufer zwischen den beiden großen Energiepotenzialen ist gelungen. Vor allem das Kohleausstieg und die erneuerbare Energie sind in den Anteilen der erneuerbaren Energien im Jahr 2050 auf 65 Prozent gestiegen. Sonderausschreibungen für Windenergieanlagen auf Land und auf See sowie Photovoltaik. Ohne einfinden ist die französische Umweltenergierechtsentwicklung nicht in Konsolidierung. Das gilt beispielweise für den Stromerzeugungssektor und den Stromersteinstieg in den Atomstromsektor.

In unserer Arbeit sehen wir es daher als strategische Aufgabe an, uns sowohl um prominenten als auch um weniger strategischen Themen zu kümmern. Im Vordergrund steht die Umweltenergierechtsforschung, die eine Relevanz hat. In den kommenden Jahren wird es auch um die Zukunft der Wirtschaft, die die Umweltenergierechtsforschung konzipiert. So haben wir seit unserer Gründung die Verantwortung übernommen, die relevanten Themen konzeptionell vorzubereiten und werden sie auch weiter bearbeiten. Wir freuen uns auf die Zukunft, die wir mit Ihnen in den vielfältigen Bereichen des Umweltenergierechts in den jetzt endlich startenden Legislaturperiode.

Mit herzlichen Grüßen
Dr. Markus Kähler

EDITORIAL
Liebe Leserinnen und Leser,
welche Entwicklung das Energienwesen in Deutschland nehmen wird, lässt sich nach dem Scheitern der Jamaika-Sondierungen nicht voraussehen. Letztlich hängt dies davon ab, wie die bestehenden Ziele bewertet und welche Instrumente zu deren Erreichung ausgewählt werden. Wenn allerdings die deutschen Klimaschutzziele für das Jahr 2020 sowie 2030 und 2050 eingehalten werden sollen, dann wird es erhebliche Veränderungen in unserer Energieversorgung und damit auch im Energiepreis geben müssen.

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Deutschland mit dem Pariser Klimaschutzabkommen eingegangen ist, erfordern nun sehr weitreichende Veränderungen zu erfüllen. Dabei verdeckt die Diskussion um die Abschaffung des EEG die weitaus wichtigste Frage nach der Neurodung des Ordnungsrahmens für die Energiemarkte.

Unabhängig davon, wie sich die Entwicklungen im Allgemeinen und im Detail darstellen werden, ist eine Aufgabe offensichtlich: Es geht darum, die gewachsenen Rechtsstrukturen zu vereinfachen und neu zu strukturieren, um Komplexität im weiteren Verlauf zu reduzieren. Denn wenn Komplexität an vielen Stellen anwesend ist, muss sie immer möglichst auszuräumen.

EDITORIAL
Liebe Leserinnen und Leser,
die Einigung über die strategischen Ufer zwischen den beiden großen Energiepotenzialen ist gelungen. Vor allem das Kohleausstieg und die erneuerbare Energie sind in den Anteilen der erneuerbaren Energien im Jahr 2050 auf 65 Prozent gestiegen. Sonderausschreibungen für Windenergieanlagen auf Land und auf See sowie Photovoltaik. Ohne einfinden ist die französische Umweltenergierechtsentwicklung nicht in Konsolidierung. Das gilt beispielweise für den Stromerzeugungssektor und den Stromersteinstieg in den Atomstromsektor.

In unserer Arbeit sehen wir es daher als strategische Aufgabe an, uns sowohl um prominenten als auch um weniger strategischen Themen zu kümmern. Im Vordergrund steht die Umweltenergierechtsforschung, die eine Relevanz hat. In den kommenden Jahren wird es auch um die Zukunft der Wirtschaft, die die Umweltenergierechtsforschung konzipiert. So haben wir seit unserer Gründung die Verantwortung übernommen, die relevanten Themen konzeptionell vorzubereiten und werden sie auch weiter bearbeiten. Wir freuen uns auf die Zukunft, die wir mit Ihnen in den vielfältigen Bereichen des Umweltenergierechts in den jetzt endlich startenden Legislaturperiode.

Mit herzlichen Grüßen
Dr. Markus Kähler

Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Johannes Hilpert

Projektleiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

hilpert@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-25

Fax: +49-931-79 40 77-29

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469